



Beschlussvorlage

Drucksache 00008/2025

- öffentlich -

Datum: 02.01.2025

Fachbereich	-Bauverwaltung / technisches Bauamt-		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss	29.01.2025	beschließend	12.

Betreff:

Sonderabfalldeponie Hünxe Schermbeck

hier: Antrag auf Errichtung vier neuer Grundwasser-Quartär-Messstellen sowie den Rückbau von neun Alt-Messstellen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Beschlussvorschlag:

- a) Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, gegen die gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG beantragte Errichtung von vier neuen Grundwasser-Quartär-Messstellen sowie den damit einhergehenden Rückbau von neun Alt-Messstellen auf dem Gelände der Sonderabfalldeponie (SAD) Hünxe/Schermbeck keine Bedenken zu äußern.
- b) Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck regt hinsichtlich des Antrages auf Aussetzung der Auslöseschwellenwerte an, dass trotz der Umbauphase sichergestellt wird, dass weiterhin regelmäßig Proben zur hydrochemischen Überwachung des Grundwassers in der Quartärschicht entnommen werden, um die Integrität der Umweltkontrollen zu wahren und mögliche Risiken rechtzeitig zu identifizieren und zu beheben. Die im Anschluss an die Aktualisierung des gesamten Grundwassermessstellennetzes neu festzulegenden Auslöseschwellenwerte sind in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu bestimmen.
- c) Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck regt an, zur Überwachung der Wirkung der Dichtwand auch die im nördlichen Bereich der Deponie befindlichen Messstellen zu ersetzen.
- d) Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, gegen den Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Vorgaben des „Landschaftsplans Hünxe/Schermbeck“ keine Bedenken zu äußern.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.12.2024 beteiligte die Bezirksregierung Düsseldorf die Gemeinde Schermbeck in dem Antragsverfahren der AGR mbH. Antragsgegenstand ist die geplante Errichtung vier neuer Grundwasser-Quartär-Messstellen und der damit einhergehende Rückbau von neun Alt-Messstellen. Zum Antragsinhalt gehört auch ein Antrag auf eine weitere Aussetzung der Auslöseschwellenwerte bis zur Validierung der hydrochemischen Analysedaten des gesamten neuen Messstellennetzes sowie eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG und den §§ 19-23 des Landschaftsplans Hünxe/Schermbeck.

Antragshintergrund:

Die Grundwassersituation am Standort der SAD Hünxe-Schermbeck wird seit der Plangenehmigung vom 18.12.1980 durch ein Netz von Grundwasser-Messstellen überwacht. Dies umfasst die Kontrolle der unterschiedlichen wasserführenden Schichten am Standort, so

dass aktuell Messstellen in drei Grundwasser- bzw. Schichtwasserstockwerken vorhanden sind (Quartär, Lintforter Schichten, Walsumer Meeressande).

Aufgrund einer in der Vergangenheit getroffenen Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Wesel, der Firma Nottenkämper und der AGR wurde ein Sachverständiger beauftragt, ein hydrogeologisches Gutachten zur Überprüfung der Grundwasserkontrolle im Bereich der Deponien zu erstellen. Die Untersuchungen des Sachverständigen zeigten, dass die überwiegende Anzahl der Messstellen nicht mehr den Anforderungen als Qualitätsmessstellen genügten und somit nicht mehr für eine hydrochemische Überwachung des Grundwassers geeignet gewesen sind, woraufhin mit einer Aktualisierung des Grundwassermessstellennetzes in den Lintforter Schichten und Walsumer Meeresande begonnen wurde.

Die in zwei Ausbaustufen gegliederte Erneuerung des Netzes erfolgte jeweils in den Jahren 2021 (Ausbaustufe A) und 2024 (Ausbaustufe B).

Eine Beratung zu dem mit der Ausbaustufe B einhergehendem Antragsverfahren aus dem Jahre 2024 hat es im Rahmen der Sitzung dieses Ausschusses am 25.06.2024 gegeben (nähere Ausführungen hierzu ergehen aus Vorlage 00074/2024 (S. 3, letzter Absatz)).

Zwischenzeitlich wurde ein zusätzliches Gutachten beauftragt, um auch die Funktionalität der vorhandenen Messstellen in der Quartärschicht zu überprüfen. Diese Messstellen, ebenso wie jene in den Walsumer Meeressanden und den Lintforter Schichten, tragen zur hydraulischen und hydrochemischen Überwachung der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbeck bei.

Die hydraulische und hydrochemische Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beobachtung und Analyse des Grund- und Sickerwassers, um potenzielle Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren (Hydraulische Überwachung umfasst die Messung des Wasserflusses und -stands, hydrochemische Überwachung die Analyse der chemischen Zusammensetzung des Wassers).

Im Ergebnis stellte das Gutachten fest, dass alle neun Messstellen keine verlässlichen Daten lieferten. Nach Vorlage der Gutachtenergebnisse bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde die Ausarbeitung einer Ausführungsplanung für neue Messstellen in der Quartärschicht gefordert. Diese Planung liegt nun zur Beratung vor. Parallel zum Antrag auf Rück- und Neubau der Messstellen wurde auch die Aussetzung der bisher geltenden Auslöseschwellenwerte der Quartär-Messstellen bis zur Validierung der hydrochemischen Analysedaten des neuen Messstellennetzes sowie eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG und den §§ 19-23 des Landschaftsplans Hünxe/Schermbeck beantragt.

Rückbau:

Die im Bestand befindlichen Messstellen sollen ausgebaut und die alten Messstellenstandorte mit Ton-Pellets verfüllt werden. Die Standorte der für den Rückbau vorgesehenen Messstellen ist der als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Neubau:

Aus der als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügten Übersichtskarte sind die geplanten Standorte der vier neuen Quartär-Messstellen zu entnehmen (siehe Q 1, Q 28, Q 29, Q 30). Bei einer Gegenüberstellung beider Übersichtskarten ist festzustellen, dass die bisher im nördlichen Bereich der Deponie befindlichen Anlagen nicht ersetzt werden sollen. Dies wird in den Antragsunterlagen wie folgt begründet:

Unter Berücksichtigung des bisher ermittelten Potentialgefälles werde es in Zukunft nicht mehr sinnvoll sein, „Grundwasseranstrom-Messstellen“ zu definieren. Die höchsten Standrohrspiegelhöhen habe man zwar bislang im Norden der SAD festgestellt, allerdings gebe es durch die Verfüllung des Mühlenbergs und insbesondere durch die fortschreitende Austonung der Eichenallee kein „störungsfreies“ Einzugsgebiet mehr für diese Messstellen.

Es werde angenommen, dass die quartärzeitlichen Schichten aufgrund des Abbaus der Eichenallee nahezu trockenfallen und nur noch etwas Schichtwasser, das sich auf den Lintforter Schichten anstaut, enthalten werden. Zudem verhindere das Dichtwandsystem ein „Durchströmen“ der SAD.

Daher könne aus gutachterlicher Sicht auf Quartärmessstellen im Norden der SAD verzichtet werden.

Die neu geplanten Standorte der Messstellen Q 1, Q 28, Q 29 werde man so positionieren, dass sie im potenziellen Grundwasserabstrom zwischen der SAD und dem Gartroper Mühlenbach liegen. Dadurch lasse sich die Wirkung der Dichtwand räumlich detaillierter überwachen, als es mit den bisherigen Messstellenstandorten der Fall gewesen sei. Die Messstelle Q 30 hingegen, diene der Überwachung des potenziellen Grundwasserabstroms in Richtung des östlich angrenzenden Sees.

In Anbetracht der beabsichtigten Funktion der neu geplanten Standorte der Messstellen Q 1, Q 28 und Q 29, die Wirkung der Dichtwand räumlich detaillierter zu überwachen, wird seitens der Gemeinde Schermbeck angeregt auch die bisher im nördlichen Bereich befindlichen Messstellen zu ersetzen, um die Wirkung der Dichtwand auch an dieser Stelle detaillierter überwachen zu können.

Antrag auf Aussetzung der Auslöseschwellenwerte:

Analog zur Vorgehensweise der Phase B wird auch hier beantragt, die Regelungen zu den Prüfwerten bzw. Auslöseschwellenwerten bis zur abschließenden Realisierung der Maßnahmen, also der Aktualisierung des gesamten Messstellennetzes bis voraussichtlich Ende 2027 auszusetzen und im Anschluss neue Schwellenwerte festzulegen. Mit "Auslöseschwellenwerte" sind bestimmte Grenzwerte gemeint, die festgelegt werden, um Maßnahmen auszulösen, wenn sie überschritten werden. Diese Werte dienen als Referenzpunkte, um die Wasserqualität und mögliche Kontaminationen zu überwachen. Wenn die gemessenen Konzentrationen von Schadstoffen oder anderen Parametern diese Schwellenwerte überschreiten, werden Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu bewerten und zu beheben.

In diesem Kontext bedeutet dies, dass die Überwachung der derzeitigen Messstellen ausgesetzt werden soll und die bisher festgelegten Auslöseschwellenwerte bis Ende 2027 nicht mehr gelten sollen. Nach Abschluss der Testphase der neuen Quartär-Messstellen werde man dann neue Auslöseschwellenwerte festlegen, um die Überwachung fortzusetzen.

Die Antragsunterlagen enthalten jedoch keine Informationen darüber, ob und in welchem Umfang in den kommenden zwei Jahren, also während der Umbauphase, Messungen bzw. Proben in der Quartärschicht durchgeführt werden. Ein Verzicht auf jegliche Messungen in der Quartärschicht für einen Zeitraum von zwei Jahren könnte potenziell problematisch sein, insbesondere, wenn keine klaren Alternativmaßnahmen zur Überwachung und Probenahme bis zur Validierung des neuen Grundwassermessstellennetzes festgelegt werden. Daher ist es wichtig, dass eine kontinuierliche Überwachung des Grundwassers gewährleistet bleibt.

Auch wird in den Antragsunterlagen nichts zu den Bestimmungskriterien der nach der Realisierung der Aktualisierung des Grundwassermessstellennetzes neu festzulegenden Auslöseschwellenwerten erwähnt.

In Anbetracht dessen wird seitens der Gemeinde Schermbeck angeregt, dass bis zur vollständigen Realisierung der Gesamtmaßnahme sichergestellt wird, dass weiterhin regelmäßig Proben entnommen werden. Auch wenn die Auslöseschwellenwerte bis zur Umsetzung der Maßnahmen ausgesetzt werden sollen, ist es von höchster Bedeutung, dass die Überwachung nicht unterbrochen wird, um die Integrität der Umweltkontrollen zu wahren und mögliche Risiken rechtzeitig zu identifizieren und zu beheben. Die im Anschluss der Aktualisierung des gesamten Grundwassermessstellennetzes neu festzulegenden Auslöseschwellenwerte sind in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu bestimmen.

Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Vorgaben des „Landschaftsplans Hünxe/Schermbeck“:

Im unmittelbaren Umfeld der SAD Hünxe-Schermbeck grenzen die Landschaftsschutzgebiete LSG-4306-0010 und LSG-4307-0007, das Naturschutzgebiet WES081 sowie das FFH-Gebiet DE-4306-304. Für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete und das betroffene Naturschutzgebiet

gelten die Vorgaben des Landschaftsplans Hünxe-Schermbeck. Dieser Plan verbietet in den vorgenannten Schutzgebieten das Beschädigen, Fällen oder Roden von Bäumen und Sträuchern, die Veränderung der Oberflächengestaltung des Bodens und der Gestalt der Gewässer sowie das Verlegen von Leitungen. Gemäß § 67 BNatSchG kann jedoch eine Befreiung von diesen Verboten erteilt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Für den geplanten Rück- und Neubau der Messstellen müsse zur Gewährleistung der Zugänglichkeit junges Gehölz, darunter junge Schwarz-Erlen sowie Sträucher wie Brombeergebüsche, entfernt werden. Nach der Entfernung werde jedoch die Wiederherstellung einer ähnlichen Vegetation mit heimischen Pflanzenarten angestrebt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hierzu keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Ja ☐ Nein ☒

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Vorlage 00008/2025 -Übersicht Rückbau-
- (2) Anlage 2 zur Vorlage 00008/2025 -Übersicht Neubau-

Erarbeitung der Vorlage: gez. Mehmet Özekinci
Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Thomas Nübel